

Bestattungs- und Friedhofreglement der Stadt Langenthal

vom 25. Januar 1999

(in Kraft ab 1. April 1999)

7.11 R



Inhaltsverzeichnis

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL5

I. TERMINOLOGIE5

Art. 1.....5

II. GELTUNGSBEREICH.....5

Art. 2.....5

 Geltungsbereich5

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN.....5

Art. 3.....5

 Vollzug5

Art. 4.....5

 Gemeinderat5

Art. 5.....6

 Amt für öffentliche Sicherheit6

Art. 6.....6

 Stadtbauamt.....6

Art. 7.....7

 Friedhofgärtnerei.....7

Art. 8.....7

 Krematorium.....7

IV. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN7

Art. 9.....7

 Anzeigepflicht.....7

Art. 10.....7

 Bestattungsbewilligung.....7

Art. 11.....8

 Kremation.....8



Art. 12	8
Anmeldung durch Dritte.....	8
Art. 13	8
Aufbahrung.....	8
Art. 14	8
Bestattung verstorbener Auswärtiger	8
Art. 15	8
Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten.....	8
V. BESTATTUNG	9
Art. 16	9
Voraussetzung	9
Art. 17	9
Art. 18	9
Art. 19	9
Särge.....	9
Art. 20	9
Art. 21	9
Bestattungszeiten.....	9
Art. 22	9
Bestattungsfeier	9
Art. 23	9
Kirchengeläute	9
Art. 24	10
Kirchliche Feier	10
VI. FRIEDHOFORDNUNG	10
Art. 25	10
Friedhofruhe.....	10
Art. 26	10
Ruhedauer	10



Art. 27	11
Aufhebung von Grabfeldern und Urnennischen	11
VII. GRABSTÄTTEN	11
Art. 28	11
Grabstätten	11
Art. 29	11
Grabmasse.....	11
Art. 30	12
Urnengräber in freier Anordnung.....	12
Art. 31	12
Urnennischen	12
Art. 32	12
Gemeinschaftsgrab	12
Art. 32a	13
Grabplatz für Tot- und Fehlgeburten	13
Art. 33	13
Gestaltung und Bepflanzung	13
Art. 34	13
Anpflanzung nicht unterhaltener Gräber.....	13
VIII. GRABMÄLER	14
Art. 35	14
Bewilligung	14
Art. 36	14
Grabmalmasse	14
Art. 37	15
Versetzen der Grabmäler	15
Art. 38	15
Zulässige Werkstoffe / Gestaltung	15
Art. 39	15
Abweichungen.....	15



Art. 40	16
Unterhalt.....	16
IX. GEBÜHREN	16
Art. 41	16
Gebühren	16
Art. 42	16
Bestattungskosten.....	16
X. HAFTUNG	18
Art. 43	18
Haftungsausschluss	18
XI. WIDERHANDLUNGEN	18
Art. 44	18
Widerrechtliche Zustände.....	18
Art. 45	18
Strafbestimmungen	18
XII. BESCHWERDERECHT	18
Art. 46	18
Beschwerderecht	18
XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Art. 46a	19
Übergangsbestimmungen	19
Art. 47	19
Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	19
Bescheinigung	20
Inkraftsetzung	20
Reglementänderungen	20



BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT DER STADT LANGENTHAL

Der Stadtrat von Langenthal, gestützt auf¹

- die kantonale Verordnung über das Bestattungswesen vom 27. Oktober 2010 (Bestattungsverordnung, BestV)
- Artikel 50 ff. Gemeindegesetz vom 16. März 1998
- Artikel 60 Absatz 1 Stadtverfassung vom 22. Juni 2009
- den Ausscheidungsvertrag vom 5. Mai 1881 zwischen der Kirchgemeinde Langenthal und den Einwohnergemeinden Langenthal, Schoren und Untersteckholz

beschliesst:

I. TERMINOLOGIE

Art. 1²

II. GELTUNGSBEREICH

Art. 2³

Geltungsbereich Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Stadt Langenthal. Es ergänzt die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über das Bestattungswesen.

III. ORGANISATORISCHE BESTIMMUNGEN

Art. 3

Vollzug Der Vollzug des Reglementes obliegt

- dem Gemeinderat
- dem Stadtbauamt³
- dem Amt für öffentliche Sicherheit³

Art. 4

Gemeinderat Der Gemeinderat führt die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen.

¹ Änderung Ingress mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017

² Aufgehoben mit Beschluss des Stadtrates vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001

³ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 5

Amt für öffentliche Sicherheit¹

¹ Das Amt für öffentliche Sicherheit ist verantwortlich für die Führung des Bestattungswesens und des Krematoriums.¹

Es ist zuständig für die in diesem Bereich zu erlassenden Verfügungen, die Entgegennahme der Bestattungsmeldungen und die Ausstellung der Bestattungsbewilligungen.

² Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Festlegung der Abdankungstermine, in Absprache mit den Angehörigen der Verstorbenen bzw. des Verstorbenen;
- b) die Organisation der Bestattungen;
- c) der Entscheid über die Ausstellung der Bestattungs- bzw. Beisetzungsbewilligung beim Fehlen einer Todesanzeigebescheinigung oder für Verstorbene ohne schrifttenpolizeilichen Wohnsitz in der Stadt Langenthal;
- d) der Entscheid über Gesuche zur Aufbahrung ausserhalb der Aufbahrungsräume im Krematorium;
- e) der Entscheid über Ausnahmen der Bestattungsfrist;
- f) der Erlass von Bussenverfügungen.

Art. 6

Stadtbauamt¹

¹ Das Stadtbauamt ist verantwortlich für die Verwaltung, den Betrieb und Unterhalt der Friedhofanlagen. Es ist zuständig für die in diesem Bereich zu erlassenden Verfügungen.¹

² Ihm obliegen insbesondere

- a) der Entscheid über Grabbepflanzung, Grabmalgestaltung und –errichtung;
- b) die Verfügung der Aufhebung von Grab- und Urnenfeldern sowie von Urnennischen und Gemeinschaftsgräbern nach der gesetzlichen Ruhedauer;
- c) der Entscheid über Ausgrabungs- und Wiederbeisetzungsgesuche;
- d) die Festlegung der Gestaltung und Lage der Grab- und Urnenfelder in Form eines Gestaltungsplanes.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 7

Friedhof-
gärtnerei¹

Die Friedhofgärtnerei¹

- a) ist verantwortlich für den Betrieb und den Unterhalt der Friedhofanlage und für die Durchsetzung der Friedhofordnung (Art. 25 ff.);
- b) ist verantwortlich für Bestattungen und Beisetzungen;
- c) führt die Bestattungskontrolle.¹

Art. 8

Krematorium¹

Das Personal des Krematoriums¹

- a) ist verantwortlich für die Hauswartung des Krematoriumgebäudes;¹
- b) ist verantwortlich für den Betrieb der Kremationsofenanlage;
- c) führt nach Auftrag des Amtes für öffentliche Sicherheit die Einäscherungen durch;
- d) ist in Verbindung mit der Friedhofgärtnerei verantwortlich für die Urnenbeisetzungen und die Aschenbeisetzungen im Gemeinschaftsgrab;¹
- e) versieht das Sigristenamt in der Abdankungshalle des Krematoriums und auf dem Friedhof;¹
- f) führt die Kremationskontrolle.

IV. VERFAHREN BEI TODESFÄLLEN

Art. 9

Anzeigepflicht

Die Anmeldung von Todesfällen und die Anzeigepflicht richten sich nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.¹

Art. 10

Bestattungs-
bewilligung

Das Amt für öffentliche Sicherheit erteilt die Bestattungsbewilligung gestützt auf die Todesbescheinigung des Zivilstandsamtes.¹

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 11

Kremation

- ¹ Die Bewilligung für die Kremation wird erteilt,
- a) wenn die bzw. der Verstorbene dies wünschte oder die Angehörigen der bzw. des Verstorbenen die Kremation verlangen;
 - b) wenn bei Bestattung von ausserhalb des Kantons Verstorbenen die zuständige Amtsstelle des Ortes, wo der Tod eintrat, die Kremation bewilligte;
 - c) wenn ärztlich bescheinigt ist, dass keine gerichtsmedizinischen Gründe entgegenstehen.
- ² Im Übrigen gelten für die Kremation und den Betrieb des Krematoriums die Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung, BestV.¹

Art. 12

Anmeldung durch Dritte

Die Angehörigen einer bzw. eines Verstorbenen können eine Dritte bzw. einen Dritten ermächtigen, den Tod anzuzeigen und alle Bestattungsmassnahmen zu ordnen.

Art. 13

Aufbahrung

In der Regel erfolgt die Aufbahrung des Leichnams in der Aufbahrungshalle. Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbahrung auch im Sterbehaus erfolgen, sofern keine sanitätspolizeilichen Gründe entgegenstehen. Die Bewilligung erteilt das Amt für öffentliche Sicherheit.¹

Art. 14

Bestattung verstorbener Auswärtiger

- ¹ Das Amt für öffentliche Sicherheit kann, gestützt auf ein entsprechendes Gesuch hin, die Bestattung verstorbener Auswärtiger, die eine persönliche Beziehung zur Stadt Langenthal hatten, auf dem hiesigen Friedhof bewilligen.¹
- ² Nicht als Auswärtige gelten ehemalige Ortsansässige, die die letzten Jahre wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alters in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Angehörigen ausserhalb der Gemeinde verbrachten.

Art. 15

Todesfälle infolge ansteckender Krankheiten

Bei Todesfällen infolge ansteckender Krankheiten sind die eidgenössischen und kantonalen Sanitätsvorschriften zu beachten.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



V. BESTATTUNG

Art. 16

Voraussetzung Die Kremation oder die Erdbestattung darf erst erfolgen, nachdem die erforderlichen Bewilligungen gemäss Art. 10 ff. vorliegen.

Art. 17¹

Art. 18¹

Art. 19¹

Särge Für Kremationen müssen die Särge aus weichem Holz angefertigt sein. Farbanstriche oder Einlagen, welche die Verbrennung erschweren, explosionsartig verbrennen oder starken Rauch entwickeln, dürfen nicht verwendet werden.

Art. 20¹

Art. 21

Bestattungszeiten ¹ Die Bestattungszeiten werden durch das Amt für öffentliche Sicherheit festgelegt. An öffentlichen Feiertagen und in der Regel an Samstagen wird nicht bestattet. In begründeten Fällen kann das Amt für öffentliche Sicherheit Ausnahmen bewilligen.¹

² Das Amt für öffentliche Sicherheit setzt den Zeitpunkt einer Bestattung entsprechend der Reihenfolge der Anmeldungen fest.¹

Art. 22

Bestattungsfeier Die Bestattungsfeier findet in der Regel in der Abdankungshalle des Krematoriums und bei grösserem Platzbedarf in der Kirche oder direkt an der Grabstätte statt. Die Benützung der Kirche durch andere als die evangelisch-reformierte Glaubensgemeinschaft wird in Absprache mit der Verwaltung der reformierten Kirchgemeinde Langenthal geregelt.¹

Art. 23

Kirchengeläute Die Bestattungsfeier beginnt mit dem Kirchengeläute gemäss Läutordnung.¹

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 24

Kirchliche Feier Die Form der kirchlichen Trauerfeier in der Kirche richtet sich nach den geltenden Bestimmungen der Landeskirchen und der Kirchgemeinde. Die Beisetzung kann vor, nach oder unabhängig vom Termin einer kirchlichen Feier stattfinden.¹

VI. FRIEDHOFORDNUNG

Art. 25

Friedhofruhe

- ¹ Die Friedhofanlage ist eine Stätte der Ruhe und Besinnung. Sie ist der Bevölkerung frei zugänglich.
- ² Während der Dauer von Beerdigungen und Beisetzungen sind Arbeiten auf benachbarten Gräbern zu unterlassen; die Pietät ist zu wahren.
- ³ Tiere dürfen nicht auf den Friedhof mitgenommen werden. Als Ausnahme sind Hunde an kurzer Leine gestattet. Verunreinigungen hat die Hundebesitzerin bzw. der Hundebesitzer zu entfernen.
- ⁴ Das Befahren der Wege mit Fahrrädern, Motorfahrzeugen aller Art und Sportgeräten ist nicht gestattet. Von diesem Verbot ausgenommen sind Elektrostühle, die Fahrzeuge der Friedhofgärtnerei und der Grabmallieferanten.¹
- ⁵ Jede Verunreinigung von Gräbern, Anlagen und Gebäuden, das Verursachen von Lärm und das Spielenlassen von Kindern ist untersagt.

Art. 26

Ruhedauer

- ¹ Die Ruhedauer für Einzelgrabstätten beträgt 25 Jahre, für Familiengräber 40 Jahre. Sie wird von der ersten Bestattung bzw. Beisetzung an gerechnet. Verlängerungen der Ruhezeiten sind für Familiengräber möglich, soweit es die Platzverhältnisse gestatten. Vorbehalten bleiben Exhumationen nach besonderen Bestimmungen.
- ² Die Ruhedauer im Gemeinschaftsgrab und in der Grabstätte für Tot- und Fehlgeburten richtet sich nach der Ruhedauer der Einzelgrabstätten.¹
- ³ Urnen, die nachträglich in ein bestehendes Grab beigesetzt worden sind, begründen keinen Anspruch auf Verlängerung der Ruhedauer für das betreffende Grab.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017

**Art. 27**Aufhebung von
Grabfeldern und
Urnennischen

Die Aufhebung von Gräbern und Urnennischen nach Ablauf der Ruhedauer ist mindestens drei Monate vorher im Anzeiger Langenthal und Umgebung zu veröffentlichen. Nicht abgeholte Grabmäler und Pflanzen werden durch die Friedhofgärtnerei abgeräumt. Die Verwertung erfolgt kostenlos zu Gunsten der Stadt.¹

VII. GRABSTÄTTEN**Art. 28¹**

Grabstätten

¹ Zur Erdbestattung stehen zur Verfügung:

- a) Erdbestattungsreihengräber
- b) Erdbestattungsfamiliengräber
- c) Kindergräber
- d) Kleinkindergräber

² Zur Urnenbestattung stehen zur Verfügung:

- a) Urnenreihengräber
- b) Urnengräber in freier Anordnung
- c) Urnenfamiliengräber
- d) Urnennischen
- e) Gemeinschaftsgrab

³ Auf dem Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten können sowohl Urnen- als auch Erdbestattungen beansprucht werden.

Art. 29

Grabmasse

¹ Die Grabmasse betragen	Länge	Breite	Tiefe
■ Urnenreihengräber	100 cm	70 cm	70 cm
■ Urnengräber in freier Anordnung ¹	110 cm	80 cm	70 cm
■ Urnenfamiliengräber	200 cm	140 cm	70 cm
■ Erdbestattungsreihengräber	180 cm	70 cm	180 cm
■ Kindergräber (3 bis 12 Jahre)	180 cm	70 cm	150 cm
■ Kleinkindergräber (unter 3 Jahren)	100 cm	70 cm	120 cm
■ Erdbestattungsfamiliengräber für 2 Särge	250 cm	220 cm	180 cm

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



² Der Zwischenraum von Grab zu Grab beträgt bei Reihengräbern 30 cm, der Abstand von Gräberreihe zu Gräberreihe 60 cm.

³ In jedes Erdbestattungsreihengrab darf nur ein Sarg bestattet, jedoch dürfen mehrere Urnen beigesetzt werden.

Art. 30

Urnengräber in freier Anordnung

¹ An vorgesehenen Stellen des Friedhofes werden gegen Gebühr Urnengräber in freier Anordnung für die übliche Ruhedauer gemäss Art. 26 vermietet.

² Die Anordnung dieser Gräber wird durch die Leiterin bzw. den Leiter der Friedhofgärtnerei bestimmt.¹

Art. 31

Urnennischen

¹ Die Urnennischen werden durch die Friedhofgärtnerei nach Plan fortlaufend zugeteilt. Die Mietdauer entspricht der üblichen Ruhedauer gemäss Art. 26.¹

² Die Nischenplatten sind auf Kosten der Angehörigen in einheitlicher Art zu beschriften.

Art. 32¹

Gemeinschaftsgrab

¹ Das Gemeinschaftsgrab dient als Grabstätte, in welche die Asche von Verstorbenen ohne Urne beigesetzt wird.

² Der Name der bzw. des Verstorbenen sowie das Geburts- und Todesjahr können an der dafür vorgesehenen Stelle nach den Vorgaben der Stadt Langenthal angebracht werden. Weitere Möglichkeiten, die Grabstätte persönlich zu gestalten, wie namentlich das Aufstellen eines Grabmals oder das Anbringen eines Blumenschmucks, bestehen nicht.

³ Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache der Friedhofgärtnerei. Nach der Bestattung werden Kränze und Blumenschmuck auf dem dafür vorgesehenen Platz zugelassen.

⁴ Die Aschenbeisetzung im Gemeinschaftsgrab erfolgt

a) auf besonderen Wunsch der verstorbenen Person oder der Angehörigen;

b) gemäss schriftlicher Erklärung;

c) wenn die Asche der Stadt Langenthal zur Verfügung gestellt wird;

d) wenn keine näheren Angehörigen bekannt sind. In diesem Fall erfolgt die Beisetzung der Asche nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach der Kremation.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 32a¹

Grabplatz für
Tot- und Fehl-
geburten

¹ Der Grabplatz dient als Grabstätte, wo Tot- und Fehlgeburten erdbestattet oder ihre Asche beigesetzt werden können.

² Der allfällige Namen und das Geburtsdatum können an der dafür vorgesehenen Stelle nach den Vorgaben der Stadt Langenthal angebracht werden.

³ Weitere Möglichkeiten, die Grabstätte persönlich zu gestalten, wie namentlich das Aufstellen eines Grabmals oder das Anbringen eines Blumenschmucks, bestehen nicht. Ausschmückung und Unterhalt sind ausschliesslich Sache der Friedhofgärtnerei. Nach der Bestattung wird auf dem dafür vorgesehenen Platz Blumenschmuck usw. zugelassen.

Art. 33²

Gestaltung und
Bepflanzung

¹ Die Friedhofgärtnerei legt die Grabfelder gestützt auf den Gestaltungsplan fest.

² Reihengräber werden von der Friedhofgärtnerei mit einer Umrandung der Anpflanzfläche versehen.

³ Die Gräber dürfen nur auf der dafür vorgesehenen Fläche bepflanzt und unterhalten werden. Die Angehörigen können hierfür die Friedhofgärtnerei oder eine andere Gärtnerin bzw. einen andern Gärtner beauftragen.

⁴ Bäume und Sträucher, welche die Grabmäler überragen, dürfen nicht gepflanzt werden.

⁵ Pflanzen, welche Nachbargräber oder die Friedhofanlagen beeinträchtigen, dürfen ohne Mahnung vom Personal der Friedhofgärtnerei entschädigungslos zurückgeschnitten oder entfernt werden.

⁶ Blumenschalen, Kränze und dergleichen dürfen bei Urnennischen und auf dem Gemeinschaftsgrab nicht an Schrifttafeln und Mauern angebracht oder auf bepflanzte Flächen gestellt werden. Die Friedhofgärtnerei bezeichnet die dafür vorgesehenen Stellen.

⁷ Das Personal der Friedhofgärtnerei ist berechtigt, verwelkte, abgestorbene und nicht bewilligte Bepflanzungen, Blumen, Kränze, unzulässigen Grabschmuck und sonstige Gegenstände entschädigungslos wegzuräumen.

Art. 34

Anpflanzung
nicht unterhalte-
ner Gräber

Gräber, welche innert Jahresfrist nach der Bestattung nicht angepflanzt worden sind oder solche, deren Anpflanzung nicht mehr weitergeführt wird, werden durch die Friedhofgärtnerei mit einer einfachen Bepflanzung versehen.²

¹ Neu mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017

² Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



VIII. GRABMÄLER

Art. 35

Bewilligung

¹ Die Errichtung neuer und die Abänderung bestehender Grabmäler ist bewilligungspflichtig. Das Stadtbauamt ist zuständig für die Erteilung der Bewilligung.¹

² Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist dem Stadtbauamt auf vorge-drucktem Formular ein Gesuch im Doppel einzureichen.

³ Auf Verlangen sind Materialmuster, Schriftmuster sowie Modelle (be-sonders für Skulpturen) vorzulegen.

⁴ Grabmäler, die der Bewilligung und den Vorschriften nicht entsprechen, dürfen nicht versetzt werden. Bei Widerhandlung können diese auf Kosten der Erstellerin bzw. des Erstellers entfernt werden.

Art. 36

Grabmalmasse

¹ Die Masse der Grabmäler betragen

		maximale Höhe/Länge	maximale Breite	minimale Dicke
Urnenreihengräber	Steine	90 cm	50 cm	14 cm
	liegende Platten	60 cm	45 cm	10 cm
Urnengräber in freier Anordnung	Steine	100 cm	55 cm	14 cm
	liegende Platten	70 cm	50 cm	10 cm
Erdbestattungsrei- hengräber	Steine	110 cm	55 cm	14 cm
	liegende Platten	70 cm	50 cm	10 cm
Kleinkindergräber		60 cm	35 cm	12 cm
Kindergräber		80 cm	40 cm	12 cm
Urnen- + Erdbestat- tungsfamiliengräber		140 cm	130 cm	18 cm

² Bei Familiengrabmälern soll die Ansichtsfläche in der Regel 1,3 m² nicht übersteigen.

³ Die angegebenen minimalen Dicken gelten nicht für Grabmäler aus Holz oder Schmiedeisen.

⁴ Die Höhe der Grabmäler wird von der Weghöhe aus gemessen.

⁵ Die Liegeplatten müssen eine Neigung von mindestens 10% aufweisen.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 37

Versetzen der Grabmäler

¹ Das Aufstellen eines Grabmales erfolgt frühestens 9 Monate nach der Bestattung, in jedem Fall nach Rücksprache mit der Friedhofgärtnerei. Bei Urnengräbern entfällt diese Wartezeit.¹

² Für Familiengräber ist ein Fundament zu betonieren, welches statisch dem Gewicht des Grabmales entspricht.

³ Sämtliche Grabmäler werden innerhalb der Reihe (Flucht) nach der Rückseite gerichtet.

⁴ Alle Arbeiten dürfen in der Regel nur werktags vorgenommen werden und sind ohne Unterbruch auszuführen.

Art. 38

Zulässige Werkstoffe / Gestaltung

¹ Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen:

a) Naturstein

b) Holz

c) Schmiedeisen

d) nicht serienmässig hergestellte Bronze

e) Zementsteine

Es ist auf eine ruhig wirkende und ästhetisch befriedigende Gestaltung des Friedhofs zu achten.

² Der für das jeweilige Grabmal gewählte Werkstoff muss materialgerecht bearbeitet sein.

³ Die Grabmäler sollen in ihren Formen handwerklich richtig und so gestaltet werden, dass sich ein harmonischer Eindruck ergibt. Besonderes Gewicht ist auf eine klare Linienführung und auf gute Proportionen zu legen.

⁴ Grösster Wert ist auf ein gutes Schriftenbild zu legen. Gravierte Schriften dürfen in einem zum Stein passenden Farbton patiniert werden.

Art. 39

Abweichungen

Die Stadtbaumeisterin bzw. der Stadtbaumeister kann in begründeten Fällen geringfügige Abweichungen von den Vorschriften des Art. 36 bewilligen. Dadurch dürfen weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch das Friedhofbild beeinträchtigt werden.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Art. 40

Unterhalt

Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Grabmälern sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender und/oder loser Grabmäler zu sorgen.

IX. GEBÜHREN

Art. 41¹

Gebühren

¹ Die Gebühren für das Friedhof- und Bestattungswesen werden in der Gebührenverordnung der Stadt Langenthal festgesetzt.

² Das Amt für öffentliche Sicherheit kann für die Bestattungs- bzw. die Friedhofarbeiten Kostenvorschüsse verlangen.

³ Auf Wunsch können Personen vor ihrem Hinschied beim Amt für öffentliche Sicherheit die Bestattungsart festlegen und die dafür anfallenden Gebühren vorfinanzieren.

⁴ Für die Grabpflege können mit der Friedhofgärtnerei individuelle Vereinbarungen getroffen werden.

Art. 42¹

Bestattungs-
kosten

¹ Die direkten Angehörigen (Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen oder Partner, Kinder, Eltern) haben für die Kosten der Bestattung aufzukommen.

² Für Verstorbene, die

a) bei ihrem Hinschied in Langenthal gesetzlichen Wohnsitz hatten,

b) jahrelang in Langenthal niedergelassen waren, dann aber wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Alters gezwungen wurden, in auswärtigen Spitälern, Heimen oder bei Verwandten zu wohnen,

c) nach kantonalem Recht in Langenthal bestattet werden müssen,

können die Angehörigen ein Gesuch um unentgeltliche Bestattung einreichen, falls die Bestattungskosten nicht aus dem Nachlass der bzw. des Verstorbenen gedeckt werden können und sie durch die Übernahme der Bestattungskosten in eine finanzielle Notlage geraten würden.

³ Die Gesuchstellenden haben die Anspruchsvoraussetzungen nachzuweisen. Über das Gesuch entscheidet das Amt für öffentliche Sicherheit.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



⁴ Die Stadt Langenthal erbringt im Rahmen der unentgeltlichen Bestattung folgende Leistungen:

- a) einen Sarg (einfacher Holz-sarg für Einäscherungen oder Erdbestattung, mit Auspolsterung, bei Bedarf mit einfachem Sargkreuz und Sargkissen);
- b) das Leichenhemd (insofern die verstorbene Person nicht in eigenen Kleidern bestattet wird);
- c) das Einsargen;
- d) den Leichentransport innerhalb der Stadt oder von einem Spital oder Heim in Langenthal zur Aufbahrungshalle inkl. Begleitung bei der Überführung und bei der Bestattung;
- e) die Aufbahrung in der Aufbahrungshalle;
- f) die Benützung der Abdankungshalle im Krematorium;
- g) das Orgelspiel bei der Abdankungsfeier;
- h) die Erdbestattung in einem Reihengrab oder;
- i) die Kremation mit einfacher Urne und Beisetzung im Gemeinschaftsgrab;
- j) das Grabkreuz;
- k) die Grabumrandung;
- l) die unumgänglichen administrativen Aufwendungen.

⁵ Über die Unentgeltlichkeit entscheidet das Amt für öffentliche Sicherheit. Für weitergehende oder ergänzende Bezüge haftet die Auftraggeberin bzw. der Auftraggeber.

⁶ Die unentgeltlichen Leistungen erfolgen auch an Bestattungsunternehmen, insofern diese nachweisen können, dass die Geltendmachung der Forderungen auf dem ordentlichen Rechtsweg ganz oder teilweise nicht erfolgreich war.

⁷ Der Gemeinderat legt in einer Verordnung die Tarife für die einzelnen unentgeltlichen Leistungen fest und kann mit Bestattungsunternehmen Vereinbarungen betreffend die Bestattung von Verstorbenen im Auftrag der Stadt Langenthal abschliessen.

⁸ Gebührenrechnungen durch die Kirchgemeinden bleiben vorbehalten.



X. HAFTUNG

Art. 43

Haftungsaus-
schluss

¹ Die Stadt Langenthal haftet nicht für Beschädigungen oder Entwendungen der auf den Gräbern befindlichen Gegenständen, einschliesslich Pflanzen und Grabmäler. Sie leistet keinen Ersatz, wenn Grabstätten beschädigt werden.

² Vorbehalten bleibt die gesetzliche Haftung für Schäden, welche durch Mitarbeitende der Stadt verursacht werden.

XI. WIDERHANDLUNGEN

Art. 44

Widerrechtliche
Zustände

Das Stadtbauamt verfügt die Wiederherstellung von widerrechtlich errichteten oder abgeänderten Grabmälern. Kommt die bzw. der Pflichtige der verfügten Wiederherstellung innert der gesetzten Frist nicht nach, erfolgt die Wiederherstellung ohne weitere Verfügung auf deren bzw. dessen Kosten durch die Stadt.¹

Art. 45

Strafbestim-
mungen

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des vorliegenden Reglements sowie gestützt darauf erlassene Verfügungen werden mit Bussen bis Fr. 5'000.00 bestraft. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

² Zuständig zum Erlass von Bussenverfügungen ist das Amt für öffentliche Sicherheit.¹

³ Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen durch die zuständigen Behörden.

XII. BESCHWERDERECHT

Art. 46

Beschwerde-
recht

¹ Gegen Verfügungen der für den Vollzug dieses Reglements zuständigen Instanzen kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen seit Eröffnung bei der Regierungsstatthalterin bzw. beim Regierungsstatthalter Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.

¹ Änderung mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 46a¹

Übergangs-
bestimmungen

Innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten der im Jahr 2016 beschlossenen Neuerungen im vorliegenden Reglement können Beschriftungen gemäss Art. 28 Abs. 2 für im Gemeinschaftsgrab seit dem 1. Januar 2014 beigesetzte Verstorbene beim Amt für öffentliche Sicherheit nachgemeldet werden.

Art. 47

Übergangs- und
Schlussbestim-
mungen

¹ Mit In-Kraft-Treten dieses Reglementes werden folgende Erlasse aufgehoben:

- Friedhofverordnung vom 8. Mai 1922 der Kirchgemeinde Langenthal
- Reglement vom 6. Oktober 1920 über die Unentgeltlichkeit des Beerdigungswesens in der Einwohnergemeinde Langenthal
- Zusatzbestimmungen vom 14. März 1927 zum Reglement vom 6. Oktober 1920 über die Unentgeltlichkeit des Beerdigungswesens
- Weisungen vom 7. Februar 1972 über die Benützung des Gemeinschaftsgrabes auf dem Friedhof Langenthal
- Bestimmungen vom 16. Dezember 1974 über das Aufstellen von Grabmälern auf dem Friedhof Langenthal

² Bestehende Verträge gemäss den alten Reglementen bleiben bis zu deren ordentlichem Ablauf in Kraft.

³ Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieses Reglementes.

Langenthal, 25. Januar 1999

IM NAMEN DES STADTRATES

Der Präsident:
sig. Heinz Reber

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

¹ Neu mit Beschluss des Stadtrates vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017



Bescheinigung

Der Stadtrat von Langenthal hat an seiner Sitzung vom 25. Januar 1999 der Totalrevision des Bestattungs- und Friedhofreglements zugestimmt.

Die alte und die neue Fassung des Bestattungs- und Friedhofreglements lagen zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten während 20 Tagen nach der Veröffentlichung des Beschlusses, das heisst vom 29. Januar bis 17. Februar 1999, im Präsidialamt öffentlich auf. Die öffentliche Auflage wurde im Anzeiger für das Amt Aarwangen vom 28. Januar 1999 vorschriftsgemäss bekannt gemacht.

Einsprachen sind keine eingelangt.

Eine Gemeindebeschwerde gemäss Artikel 93 Gemeindegesetz wurde innert der 30-tägigen Einsprachefrist nicht eingereicht.

Langenthal, 2. März 1999

Der Stadtschreiber:
sig. Daniel Steiner

Eine kantonale Genehmigung des Reglements ist nach der neuen Gemeindegesetzgebung nicht mehr notwendig.

Inkraftsetzung

Gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 3. März 1999 ist der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Bestattungs- und Friedhofreglements auf den 1. April 1999 festgesetzt worden.

Langenthal, 5. März 1999

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:
sig. Hans-Jürg Käser

Der Stadtschreiber i.V.:
sig. Peter Werder

Reglementänderungen

Ingress	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 1	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 20. November 2000, in Kraft ab 1. Januar 2001 (Erlass Reglement über die Organisation der Stadtverwaltung)
Art. 2 Abs. 2	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 5 Marginaltext, Abs. 1 + 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 6 Marginaltext, Abs. 1 + 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 7 Marginaltext, Bst. c (vorher d)	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 8 Marginaltext, Bst. a, d, e	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)



Art. 9	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 10	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 11 Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 13	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 14 Abs. 1	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 17	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 18	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 19 Abs. 1, 2 + 4	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 20	aufgehoben	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 21 Abs. 1 + 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 22	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 23	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 24	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 25 Abs. 4	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 26 Abs. 2 + (neu) 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 27	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 28 Abs. 1,2 + (neu) 3	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 29 Abs. 1 Lemma 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 30 Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 31 Abs. 1	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 32 Abs. 1 – 3 + (neu) 4	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 32a Abs. 1 – 3	neu	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 33 Abs. 1 – 3, 5 – 7	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 34	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 35 Abs. 1	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 37 Abs. 1	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)



Art. 41	Marginaltext + (neu) Abs. 2-4	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 42	Abs. 1 – 3 (vorher 4)	geändert	Stadtratsbeschluss vom 6. September 2004, in Kraft ab 1. Januar 2005 (Voranschlag 2005/Traktandum Nr. 9)
Art. 42	Abs. 1 – 8 (vorher 3)	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 44		geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 45	Abs. 2	geändert	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)
Art. 46a		neu	Stadtratsbeschluss vom 2. Mai 2016, in Kraft ab 1. Juli 2017 (GRB vom 3. Mai 2017)